OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301688/8/BMa/TK

Datum:
Linz, 30. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Finanzamts Kirchdorf Perg Steyr, 4400 Steyr, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 24.05.2017, BHSESBBG-2017-193821/7-AICH, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid, mit dem das Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des LSD-BG eingestellt wurde, wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde das gegen den Beschuldigten geführte Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des LSD-BG gemäß § 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) iVm § 9 Abs. 4 VStG eingestellt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der zweite handelsrechtliche Geschäftsführer sei als verantwortlicher Beauftragter für das gesamte Unternehmen bestellt worden. Das Strafverfahren wurde wegen des Vorwurfs der Übertretung des § 28 Z.3 iVm § 22 LSD-BG geführt.

1.2. Die rechtzeitige Beschwerde wurde gemeinsam mit dem bezughabenden Behördenakt dem LVwG Oö. vorgelegt.

2. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 26.03.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Beschuldigte rechtsfreundlich vertreten wurde. Das Verfahren wurde mit weiteren Verfahren, nämlich LVwG-301608, 301609, 301610, 301611, 301620, 301621 und 301688 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden, weil diesen Akten derselbe Sachverhalt hinsichtlich der durchgeführten Kontrolle durch die Finanzpolizei am 22.02.2017 zugrunde liegt. Zu der Verhandlung ist auch der Beschuldigte der in den Verfahren 301610 und 301611 sowie jener der in den Verfahren 301620 und 301621 betroffen war, in rechtsfreundlicher Vertretung gekommen. Als Zeugen wurden C G und J W einvernommen.

3. Erwägungen des LVwG Oö.:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschuldigte ist handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit zur Vertretung nach außen Berufener der Fa. B B GmbH. Anlässlich einer Kontrolle der Finanzpolizei am 22.01.2017 auf der Baustelle „B H, S“ wurden die neun im Spruch des bekämpften Bescheids angeführten polnischen Arbeiter bei Eisenflecht- bzw. Verlegearbeiten angetroffen. Von den Arbeitern wurde im Personenblatt als Firma für diese Arbeiten bzw. Name des Chefs entweder „P-I“ oder „E T K“ vermerkt. Jeder der angetroffenen Arbeiter hat auch angegeben, dass er die Arbeitsanweisungen von „M C“ erhalten würde und einige der Arbeiter haben als die von ihnen ausgeübte Beschäftigung „Aizem Biga“ gemeint wohl Eisenbieger angeführt. Anlässlich der Kontrolle wurde der Polier der Fa. H C G niederschriftlich befragt. Bereits bei dieser Kontrolle hat er angegeben, dass seine Ansprechperson der polnischen Arbeiter, der Vorarbeiter „M“ war.

Die Fa. H hat am 23.12.2016 einen Werkvertrag mit der Fa. B B GmbH geschlossen. Die B B GmbH ihrerseits hat einen Werkvertrag mit der Fa. T GmbH Beton Stahl Verarbeitung, F, geschlossen und diese wiederum hat den Auftrag an die polnische Firma „P“ weitergegeben, wobei sie zusätzlich einen Vertrag mit der Fa. „E T K“, für Fälle des Ausfalls der Arbeiter von der Fa. P-I, geschlossen hatte. Arbeiter der Fa. E T K sind beim gegenständlichen Bauvorhaben auch tatsächlich zum Einsatz gekommen.
In dem mit der Fa. T am 16.02.2017 geschlossenen Vertrag wurden die zu verlegenden Tonnen Eisen und der jeweilige Preis für eine bestimmte Art von Eisen pro Tonne und die Mindestverlegemenge von Eisen pro Tag und Einsatz festgelegt. Für den Fall, dass diese Mindestverlegemenge unterschritten wurde, wurden die Stunden der Arbeiter in Regie, also pro Stunde, abgerechnet. Der Arbeitsbeginn wurde zwischen der Fa. T GmbH und der B B GmbH mündlich festgelegt, weil diese Verlegearbeiten wetterabhängig sind.
Der Geschäftsführer der Fa. T GmbH wusste jedoch, dass ca. 1 Woche nach Vertragsabschluss mit den Arbeiten zu beginnen war. Die polnischen Arbeiter sind mit Kraftfahrzeugen, die nicht der B B GmbH zuzurechnen sind, zur Baustelle gekommen. Den Plan für die Arbeiten hat der Polier der Fa. H an den Vorarbeiter der polnischen Arbeitskräfte weitergegeben. Dieser hat auch den Baufortschritt und die Qualität der Arbeiten der polnischen Kräfte kontrolliert. W, der Geschäftsführer der Fa. T GmbH war während der Verlegearbeiten zweimal auf der Baustelle und hat Nachschau gehalten, ob die terminlichen Vorgaben durch die Arbeiter eingehalten werden.
Von der B B GmbH hat sich kein Arbeiter auf der Baustelle befunden. Es wurden auch keine Kontrolltätigkeiten von dieser Firma ausgeübt. Die B B GmbH war der H B GmbH gegenüber für eine unsachgemäße oder mangelhafte Erbringung der Leistung haftbar und die Fa. T GmbH hat gegenüber der Fa. B B GmbH insofern das wirtschaftliche Risiko getragen, als bei fehlerhafter Erbringung, die sofort vor Ort vom Polier der H GmbH festgestellt wurde, die Korrekturen ausgeführt werden mussten und die Arbeit sich dadurch über eine längere Zeitdauer erstreckt hatte. Darüber hinaus ist in dem mit der Fa. T GmbH am 25.03.2013 geschlossenen Rahmenvertrag mit der Bezeichnung allgemeine „Vertrags- und Einkaufsbedingungen“ festgelegt, dass die Fa. T GmbH für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen haftet.

Das von der Fa. T GmbH verarbeitete Material hat die Fa. H GmbH von der Fa. B Stahlhandel zugekauft. Die von den angetroffenen Arbeitern verwendeten Werkzeuge haben diese selbst beigestellt. Im Akt des verbundenen Verfahrens LVwG-301610-2017, betreffend den Geschäftsführer der T GmbH, sind teilweise nicht bzw. nur schwer lesbare Dokumente, teilweise in polnischer Sprache, wobei jene Teile, die lesbar sind, beispielsweise Wortpassagen „befristeter Arbeitsvertrag“ oder „Parteiabrede, betreffs der Änderung der Arbeitsbedingungen zum Arbeitsvertrag während Entsendung nach Österreich und Deutschland“

aufweisen, einliegend. Der genaue Inhalt dieser Dokumente kann aber schon aus Gründen der mangelnden vollständigen Lesbarkeit dieser nicht festgestellt werden. Bei Problemen auf der Baustelle hat sich der Polier der Fa. H an den Geschäftsführer der Fa. T GmbH gewandt und in einem Fall, als ein Problem hinsichtlich des Einsatzes von Arbeitern nicht geklärt werden konnte, wurde ein Mitarbeiter der B B GmbH kontaktiert, weil die Fa. H GmbH den Werkvertrag mit der Fa. B B GmbH geschlossen hatte.

Vom Beschuldigten wurde im Behördenverfahren die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung in W, vom 08.03.2016, vorgelegt. Demnach ist eine „Meldung der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG und § 28a Abs. 3 AuslBG iVm § 9 Abs. 2 und 3 VStG ergangen, wonach der zweite handelsrechtliche Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung zum verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 letzter Satz VStG) für das gesamte Unternehmen bestellt worden war. Weiter wurde ausgeführt: „Herrn G F obliegt, dafür zu sorgen, dass insbesondere alle Verwaltungsvorschriften beachtet und eingehalten werden. Zu diesen Vorschriften zählen insbesondere auch die zum Schutze der Arbeitnehmer erlassenen Regelungen (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, Arbeitsinspektionsgesetz, Bauarbeiten-Koordinationsgesetz), die Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern (§ 28a Abs. 3 AuslBG iVm § 9 Abs. 2 und 3 VStG), das Kraftfahrgesetz, die Straßenverkehrsordnung und das Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie Wasser-, Naturschutz- und baurechtliche Bestimmungen.“

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie aus den Aussagen der in der mündlichen Verhandlung am 26.03.2018 vernommenen Zeugen ergibt. Soweit die Aussagen des Zeugen G jener des J W widersprochen haben, war dabei zu werten, dass G seine persönlichen Eindrücke berichtet hat, ohne Kenntnis der vertraglichen Struktur der Bestellung von mehreren Subunternehmern. G war beispielsweise der Meinung, sämtliche polnischen Arbeiter seien der Fa. T GmbH zuzurechnen. Eine Zurechnung zur Fa. B B GmbH hat der Zeuge offenbar auch deshalb nicht in Erwägung gezogen, weil kein Arbeiter der Fa. B B GmbH während der Zeit seiner Anwesenheit auf der Baustelle dort erschienen war und er sich bei Problemen an J W von der T GmbH gewandt hat, der diesem auch mitgeteilt hat, dass er die Ansprechperson ist. Die Feststellungen zur Bestellung des zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführers zum verantwortlichen Beauftragen ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 22 LSD-BG in der zur vorgeworfenen Tatzeit geltenden Fassung:
(1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich sind nur die Z 2 und 3 des § 21 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
(2) Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen.

§ 28 Z 3. LSD-BG in der zur vorgeworfenen Tatzeit geltenden Fassung:
Wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall von 4 000 Euro bis 50 000 Euro zu bestrafen.
§ 24 LSD-BG in der zur vorgeworfenen Tatzeit geltenden Fassung:
(1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem

1. bei der Zentralen Koordinationsstelle durch Arbeitgeber im Sinne §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1, durch einen Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz oder durch Überlasser mit Sitz im Ausland, oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber oder Beschäftiger mit Sitz im Inland

eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG. Eingegangene Mitteilungen nach Z 1 sind an das Kompetenzzentrum LSDB, eingegangene Mitteilungen nach den Z 1 und 2 für den Baubereich (Abschnitt I oder § 33d BUAG) sind auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse weiterzuleiten.

(2) Der Arbeitgeber, Beschäftiger im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz, der Überlasser oder der Beschäftiger hat den Widerruf der Bestellung oder das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 unverzüglich schriftlich der Einrichtung mitzuteilen, bei welcher die Mitteilung der Bestellung nach Abs. 1 einzubringen war.

3.3.2. Die Klärung, ob die Bestellung des zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführers zum verantwortlichen Beauftragten vom 08.03.2016 eine gemäß LSD-BG wirksame war, bzw. ob eine solche Meldung auch Wirksamkeit in Bezug auf ein nach dieser Meldung in Kraft getretenes Gesetz wie das LSD-BG hat, welches am 01.01.2017 in Kraft getreten war, kann unterbleiben, denn das durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren hat ergeben, dass die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten auch aus anderen Gründen zu erfolgen hatte: Voraussetzung dafür, dass der beschuldigte Geschäftsführer als Beschäftiger für jede überlassene Arbeitskraft für die Dauer der Überlassung, die in § 22 LSD-BG bereitzuhalten hat oder diese der Abgabenbehörde oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen hat, ist, dass zwischen der Fa. B B GmbH und der Fa. T GmbH Arbeitskräfteüberlassung im Sinne des AÜG vorgelegen war.

3.3.3. Gemäß § 4 Abs. 1 AÜG ist für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend. Nach Abs. 2 leg.cit. liegt Arbeitskräfteüberlassung insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber

1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder

3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

Im vorliegenden Fall ist keiner der in Ziffer 1 – 4 genannten Kriterien zu bejahen, denn wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die B B GmbH keine Verlegearbeiten beim Bauvorhaben in S durchgeführt, das Material wurde von einer anderen Firma (der Fa. H GmbH) zur Verfügung gestellt und das Werkzeug haben die jeweiligen Arbeiter selbst mitgebracht. Es hat auch keine organisatorische Eingliederung in den Betrieb der B B GmbH stattgefunden, und eine Dienst- oder Fachaufsicht wurde durch diese Firma gegenüber den polnischen Arbeitern nicht ausgeübt, war doch gar kein Arbeiter dieser Firma auf der Baustelle anwesend.
Darüber hinaus bestand eine Haftung für die durchzuführende Arbeit nach vertraglich festgelegten Kriterien.
Damit aber ist bei einer Gesamtbetrachtung und nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt nicht von einer Arbeitskräfteüberlassung der Fa. T GmbH oder einer von ihr beauftragten Subfirma an die Fa. B B GmbH auszugehen.

3.3.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn u.a. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Weil nicht festgestellt werden konnte, dass die Fa. B B, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschuldigte ist, Beschäftiger der neun im bekämpften Straferkenntnis angeführten Arbeiter war und ihn damit auch nicht die Verpflichtung zur Bereithaltung entsprechender Unterlagen nach § 22 LSD-BG vor Ort getroffen hat, war der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Auch nach den Vorgaben des EuGH, insbesondere jenen im Urteil Vicoplus dargestellten Kriterien, u.a., wonach eine Arbeitskräfteüberlassung im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/71 vorliegt, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich es muss sich bei der Überlassung von Arbeitskräften um eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung handeln, bei der der entsandte Arbeitnehmer im Dienste des die Dienstleistung erbringenden Unternehmens bleibt, ohne dass ein Arbeitsvertrag mit dem verwendenden Unternehmen geschlossen wird. Es muss auch das wesentliche Merkmal dieser Überlassung darin bestehen, dass der Wechsel des Arbeitnehmers in den Aufnahmemitgliedstaat der eigentliche Gegenstand der Dienstleistung des erbringenden Unternehmens ist und der Arbeiter muss im Rahmen einer solchen Überlassung seine Aufgaben unter der Aufsicht und Leitung des verwendenden Unternehmens wahrnehmen, ist nicht von Arbeitskräfteüberlassung auszugehen.

Im vorliegenden Fall sind sowohl die zweite als auch die dritte genannte Voraussetzung zu verneinen. Denn es konnte, wie sich aus den Feststellungen ergibt, weder eine Aufsicht noch eine Leitung der B B GmbH gegenüber den polnischen Arbeitnehmern festgestellt werden. Auch war der Gegenstand der Dienstleistung der T GmbH gegenüber der B B GmbH die Erfüllung einer werkvertraglich festgelegten Leistung, bei deren mangelhafter Erbringung die Fa. T GmbH das wirtschaftliche Risiko getroffen hat, sodass es sich im konkreten Fall nicht um eine bloße Zurverfügungstellung einer Arbeitskraft gehandelt hat.
Auch bei den vom VwGH in seinem Erkenntnis vom 22.08.2017, Ra 2017/11/0068 ausgeführten Kriterien zur wertenden Gesamtschau ergibt sich damit, dass keine Überlassung von Arbeitskräften an die Fa. B B GmbH vorgelegen war, diese nicht Beschäftigerin der angeführten Arbeiter war und der Beschuldigte als handelsrechtlicher Geschäftsführer das fehlende Bereithalten der in § 22 LSD-BG angeführten Unterlagen vor Ort nicht zu verantworten hat.
Die erstinstanzlich ausgesprochene Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschuldigten war damit zu bestätigen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann